

## Betrieb statt Werkstatt – die neuen »anderen Anbieter«

DAS BTHG HAT DIE MÖGLICHKEIT GESCHAFFEN, DASS AB DEM 01.01.2018 NICHT NUR WERKSTÄTTEN WERKSTÄTTLEISTUNGEN ERBRINGEN KÖNNEN, SONDERN AUCH »ANDERE ANBIETER«, VORZUGSWEISE NORMALE BETRIEBE. DIESES NEUE ANGEBOT ZIELT GANZ BESONDERS AUF MENSCHEN MIT PSYCHISCHER BEEINTRÄCHTIGUNG. **VON MANFRED BECKER**

► Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen brechen etwa doppelt so häufig eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ab als die übrigen dort tätigen Menschen. Viele beginnen eine solche Beschäftigung gar nicht erst, obwohl sie die Möglichkeit hätten.

### Vorbilder wiesen den Weg

Vorbilder für diese Regelungen sind bereits bestehende Modelle: Anbieter wie Arinet/Hamburger Arbeitsassistenten, Access Erlangen, ProjektRouter Köln, ISA Venne oder die Pfennigparade in München zeigen, was

heute schon möglich ist. Diese Anbieter haben in Kooperation mit bestehenden Werkstätten Wege gefunden, Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts eine Werkstattbeschäftigung inklusive eines entsprechenden Jobcoachings zu eröffnen.

Die neue Regelung sieht vor, dass interessierte Menschen die Werkstattbeschäftigung oder auch Teile davon bei diesen »anderen Anbietern« ausüben können. Dies gilt für alle von der WfbM erbrachten Leistungen, also insbesondere für den Berufsbildungsbereich und den Arbeitsbereich. Ein Nachteil des neuen Gesetzes ist meines Erachtens allerdings, dass auch die »anderen Anbieter« wählen

können, welches Angebot sie machen. Auch sie können nur Teile der WfbM-Leistungen anbieten. Und sie können die Beschäftigung jederzeit auch ohne Begründung beenden. Beides ist bestehenden WfbM so nicht möglich, denn sie haben eine Versorgungsverpflichtung.

### Viele Unklarheiten

Interessierte Personen werden nach dem jetzigen Stand der Dinge mit der Suche nach »anderen Anbietern« für den Arbeitsbereich oder andere Leistungsbereiche allein gelassen. Sie müssen selbst für die Klärung der Situation und die Koordination der Leistungen sorgen. Die Kostenträger werden nicht verpflichtet, für den Aufbau und die Koordinierung solcher Angebote zu sorgen. Dies widerspricht allerdings anderen Regelungen im SGB IX oder auch im SGB I.

Manches wird sich hoffentlich bis zum Ende des Jahres klären, weil die Länder bis dahin eigene Regelungen treffen sollen.

Es ist zu vermuten, dass die überörtlichen Sozialhilfeträger Rahmenrichtlinien ausarbeiten und viele auch Verträge mit den »anderen Anbietern« zur beiderseitigen Sicherheit abschließen werden. Voraussetzungen sind es also einmal wieder länderspezifische Regelungen geben.

Wie die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Deutsche Rentenversicherung (DRV) in dieses System passen sollen, ist auch nicht ganz geklärt. Zu Beginn der Werkstatttätigkeit steht das drei Monate dauernde Eingangsverfahren. Daran schließt sich für maximal zwei Jahre der Berufsbildungsbereich an. Beides sind Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, die von den beiden genannten Kostenträgern finanziert werden. Ob BA und DRV sich einfach den Verträgen der Länder mit den »anderen Anbietern« anschließen, ist unklar. Wahrscheinlich ist allerdings, dass die BA von diesen Anbietern mindestens die sogenannte AZAV-Zertifizierung verlangen wird. Jeder Anbieter von beruflichen Maßnahmen zur Teilhabe an Arbeit benötigt diese Zertifizierung. Auch alle WfbM mussten diese vor einigen Jahren durchlaufen, um weiterhin von der BA beauftragt werden zu können.

### Fazit

Vor allem in den Ballungsräumen werden vermutlich neue betriebliche Beschäftigungsmöglichkeiten bei »anderen Anbietern« entstehen. Menschen, die mit den Werkstattanforderungen nicht zurechtkamen, zum Beispiel nicht die geforderte Arbeitszeit durchhalten konnten oder eine Beschäftigung dort generell ablehnten, könnten hier vielleicht eine neue Perspektive bekommen. Man sollte sich aber genau erkundigen, welches Angebot gemacht wird, ob dieses wirklich passend ist und ob es möglicherweise noch bessere Alternativen gibt. ◀

**Manfred Becker** arbeitet seit 33 Jahren in der beruflichen Teilhabe, nebenberuflich außerdem als Projektberater und Autor.



Foto: Christoph Manz

Ein Vorbild: die Mopp und Tuchwäscherei der Uni Köln in Kooperation mit der Projekt Router gGmbH

Das ist einer der Gründe, warum das Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit dem neuen § 90 SGB IX die »anderen Anbieter« ins Spiel gebracht hat. Menschen, denen bisher wegen ihres eingeschränkten Leistungsvermögens nur die WfbM Beschäftigungsmöglichkeiten boten, sollen hiermit eine Alternative bekommen.

Die »anderen Anbieter« brauchen keine besondere Anerkennung wie eine WfbM. Sie haben keine Mindestplatzzahl, können also nur mit wenigen Personen arbeiten. Und sie brauchen auch keine vergleichbare räumliche oder Sachausstattung. Das bedeutet, sie können ihre Tätigkeit auch komplett in anderen Betrieben durchführen, so wie es derzeit viele Werkstätten mit den ausgelagerten, betriebsintegrierten Werkstattplätzen praktizieren.